

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Anwendungsbereich .....	2
2.	Begriffe.....	2
3.	Zuständigkeiten .....	2
4.	Anforderungen an Produkte .....	2
4.1.	Vorlage von Unterlagen zur Beschreibung der Betriebseinheit, Anlagen und Tätigkeiten .....	2
4.2.	Jährliche Vorlage eines detaillierten Anbauplanes oder Mehrfach-Flächen Antrags (MFA) .....	3
4.3.	Führen von Aufzeichnungen über.....	3
4.4.	Trennung und Vorsorgemaßnahmen .....	5
4.5.	Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial (z.B. Kartoffelpflanzgut), Jungpflanzen .....	6
4.6.	Zukauf von Futtermittel.....	6
4.7.	Zukauf von Tieren .....	6
4.8.	Weideregulung.....	7
4.9.	Identifizierung der Ware - Verpackung.....	7
4.10.	Einhaltung Gentechnik-Verbot .....	7
4.11.	Einsichtsgewährung in vorhandene Kontrollberichte und das Eigenkontrollsystem .....	7
4.12.	Sicherstellung der Einhaltung bei Vergabe an Subunternehmer .....	7
4.13.	Maßnahmen im Krisenfall.....	8
4.14.	Schulung.....	8
5.	Weitere Anforderungen für den Betrieb .....	8
6.	Methoden und Verfahren der Evaluierung .....	9
6.1.	Ersterhebung und Risikoeinstufung .....	9
6.2.	Jährliche Betriebsevaluierungen.....	9
6.3.	Kontrolle im Betrieb .....	9
6.4.	Betriebsbeschreibung im Rahmen der Erhebung vor Ort (Betriebsrundgang) .....	9
6.5.	Prüfen der Schlagaufzeichnungen .....	10
6.6.	Prüfen der Aufzeichnungen zum Tierbestand .....	10
6.7.	Erhebungen zur Vermarktung und Verarbeitung.....	10
7.	Informationen, die der Antragsteller liefern muss .....	10
8.	Berichterstattung über Evaluierungsergebnisse; Verwendung der Berichte .....	10
9.	Überwachungsverfahren .....	10
10.	Kriterien für den Zugang des Kunden zu diesem Programm .....	11
11.	Veröffentlichung des Verzeichnisses zertifizierter Produkte: Bedingungen und Verantwortlichkeiten .....	11
12.	Bedarf an Verträgen.....	11
13.	Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Dokumenten durch die Zertifizierungsstelle .....	11
14.	Probennahme .....	12
15.	Dokumentation und Änderungsdienst .....	12
16.	Mitgeltende Dokumente .....	12
17.	Anhänge .....	12

## Zertifizierungsprogramm Bio Landwirtschaft

## 1. Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Dokument ist als Zertifizierungsprogramm für alle Betriebe gültig, die biologische landwirtschaftliche Produkte in den Bereichen Ackerbau, Aquakultur, Wein- und Obstbau, Grünland, Tierhaltung und Imkerei herstellen.

## 2. Begriffe

SGS Austria	SGS Austria Controll-Co. GesmbH
Richtlinie biologische Produktion	Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte
GVO	Genetisch veränderter Organismus

## 3. Zuständigkeiten

SGS Austria ist als Programmeigner für die Durchführung und Aktualisierung des Zertifizierungsprogramms zuständig.

Das interne und externe Kontrollpersonal der SGS Austria, welches in Betrieben, die Produkte in biologischer Landwirtschaft erzeugen, Evaluierungen (Kontrollen) durchführt, ist für die Einhaltung dieser Anweisung und die Weiterleitung von Kontroll- und Überwachungsergebnissen an die Zertifizierungsstelle zuständig.

Betriebe, die biologische landwirtschaftliche Produkte in den Bereichen Ackerbau, Aquakultur, Wein- und Obstbau, Grünland und Tierhaltung und Imkerei herstellen haben die Anforderungen des vorliegenden Programms zu erfüllen.

## 4. Anforderungen an Produkte

Diese Anweisung beschreibt das Zertifizierungsprogramm für die Evaluierung nach folgenden Bestimmungen:

- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (inkl. delegierter Verordnungen und Durchführungsverordnungen) idgF
- Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (nachstehend *Richtlinie biologische Produktion* genannt) idgF

Im Besonderen sind folgende Punkte zu beachten:

- Unternehmerpflichten gem. Art. 39 der VO (EU) 2018/848
- Bestimmungen über die Kennzeichnung gem. Kapitel IV der VO (EU) 2018/848
- Detaillierte Produktionsvorschriften ANHANG II der VO (EU) 2018/848
- Tierhaltungsvorgaben Kapitel II VO (EU) 2020/464
- Zulässigkeit bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der biologischen Produktion (Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, etc.) gem. VO (EU) 2021/1165
- Bestimmungen zu Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe gem. Art. 28 der VO (EU) 2018/848
- Regelmäßiges Informationsservice der Zertifizierungsstelle

### 4.1. Vorlage von Unterlagen zur Beschreibung der Betriebseinheit, Anlagen und Tätigkeiten

Nach den Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 Artikel 39 müssen Unternehmer eine Erklärung mit folgenden Inhalten vorlegen und aktuell halten (diese muss auch in Fällen erstellt werden, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt):

- Hofplan (Skizze) von den Räumlichkeiten, die zur biologisch bewirtschafteten Landwirtschaft gehören. Im Falle eines konv. Teilbetriebes sind auch diese Räumlichkeiten am Hofplan einzuzeichnen. Weitere Betriebsstätten müssen im Hofplan ebenfalls berücksichtigt werden.
- Vollständige Beschreibung der Einheiten (inkl. Anschriften) und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit (wie Annahme, Einlagerung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, Lagerung, Transport, etc.) und

## Zertifizierungsprogramm Bio Landwirtschaft

- o Festlegung konkreter Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder Anlagen und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften der gegenständlichen Bio-Verordnung zu gewährleisten inkl.
- o Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmers durchzuführen sind;
- o Information, welche Tätigkeiten als Unterauftrag an Subunternehmer vergeben werden
- o Im Falle von Imkerei: Karte vom Einzugsgebiet der Bienenstandorte (inkl. einem Radius von 3 km)

Ggf. weitere erforderliche betriebsbeschreibende Elemente abhängig vom Betriebstyp:

- o Anbauplan
- o Tierbestandslisten
- o Pläne der Räumlichkeiten für die Lagerung, Futtermittel, Betriebsmittel, Verarbeitung und Verpackung (ggf. schematische Darstellung der Produktionslinien)
- o Darstellung des Weges der Bio-Ware von der Übernahme über alle Stufen bis zur Auslieferung (Warenflussdiagramm) zur Festlegung kritischer Kontrollpunkte
- o bei Verarbeitung: Produktionsprogramm bzw. Rezepturen von Erzeugnissen aus biologischer betrieblicher Urproduktion

Die Beschreibung und die Maßnahmen können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.

Der Unternehmer verpflichtet sich:

- alle Arbeitsgänge gemäß den biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;
- im Fall eines begründeten Verdacht eines Verstoßes, bei einem Verdacht eines Verstoßes, der nicht ausgeräumt werden kann, oder bei einem festgestellten Verstoß, der die Integrität der Erzeugnisse beeinträchtigt (Entzug des Bio-Status), die Durchsetzung der in den Vorschriften für die biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren und die Käufer des Erzeugnisses ohne ungebührliche Verzögerung darüber schriftlich zu informieren sowie die relevanten Informationen mit der zuständigen Zertifizierungsstelle auszutauschen;
- für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer von verschiedenen Zertifizierungsstellen kontrolliert wird, den Informationsaustausch zwischen diesen Stellen zu akzeptieren;
- für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer seine Zertifizierungsstelle wechselt, die Übermittlung ihrer Kontrollakten an die nachfolgende Zertifizierungsstelle zu akzeptieren;
- für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, die betreffende zuständige Behörde und die Zertifizierungsstelle unverzüglich darüber zu informieren;
- für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, zu akzeptieren, dass seine Kontrollakte mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt wird;

Die Aufgabe der Zertifizierungsstelle bei Evaluierungen besteht in der Verifizierung der vom Unternehmen gemachten Angaben und in der Festlegung von Maßnahmen, wenn Beschreibungen und Abläufe zu ändern bzw. zu ergänzen sind, um die Anforderungen unter Punkt 4 zu erfüllen.

### 4.2. Jährliche Vorlage eines detaillierten Anbauplanes oder Mehrfach-Flächen Antrags (MFA)

Führen eines detaillierten Feldstückverzeichnisses mit Aufzeichnungen über

- o Anbau, Zeit und Menge
- o Allfällige Pflegemaßnahmen
- o Allfällige Ausbringung von organischen Düngern, Ergänzungsdüngern oder Pflanzenstärkungsmitteln
- o Allfällige aufgetretene Pflanzenschutzprobleme und Pflanzenschutzmaßnahmen
- o Ernte, Zeit und Menge
- o Allfällige Ergebnisse von Bodenuntersuchungen

### 4.3. Führen von Aufzeichnungen über

Unternehmer müssen nachstehende Unterlagen, einschließlich Bestands- und Finanzbücher, aufbewahren:

- o Unterlagen zur Einhaltung der Vorsorge- und Vorbeugungsmaßnahmen sowie Unterlagen zu den verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen zur

## Zertifizierungsprogramm Bio Landwirtschaft

- Verhinderung des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten
- Vermeidung von Kontaminationen durch Erzeugnisse und Stoffe, die nicht für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen sind, sowie zur Vermeidung von Vermischung mit nichtbiologischen Erzeugnissen

### Unterlagen zur Mengenflussdarstellung:

- Art und Menge der an die Einheit gelieferten Erzeugnisse und gegebenenfalls der angekauften Materialien (Betriebsmittel, Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe – Datum, Art, Menge, Ursprung, Verwendung im Betrieb) sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung der Erzeugnisse (Rezepturen und Rezepturänderungen);
- die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten Erzeugnisse (Warenwirtschaftssystem, Inventurlisten, etc.);
- Art und Menge der verkauften Erzeugnisse (Ausgangsbücher: Datum, Art, Menge, Abnehmer (Name, Adresse) bzw. bei Verkauf unmittelbar an den Endverbraucher müssen Abnehmer nicht einzeln angeführt sein, es reicht eine tägliche Aufzeichnung der verkauften Menge
- Falls zutreffend Streckenhandel: die Art und Menge der gekauften und verkauften Erzeugnisse und die Lieferanten und, falls abweichend, die Verkäufer oder Ausführer und die Käufer und, falls abweichend, die Empfänger;
- Verarbeitungsprotokolle bzw. Produktionsaufzeichnungen inkl. sämtlicher Verluste, Zu- oder Abgänge bei der Menge der Erzeugnisse auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;
- biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse, die als nichtbiologisch auf dem Markt verkauft werden.

### Unterlagen zur Rückverfolgung:

- Name und Anschrift des Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers, Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse;
- Name und Anschrift des Empfängers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Käufers oder Einführers der Erzeugnisse;
- das Zertifikat des Lieferanten gemäß Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848;
- die entsprechende Kennzeichnung der Partie/des Loses.

### Tierbestand:

- Zukäufe, Verkäufe, Geburten, Abgänge

### Stallbuch:

- Einsatz von Arzneimitteln im Tierbestand
- Wartefristen

### Aquakultur:

- Wasserrechtsbescheid, wenn dieser nicht vorhanden ist ein Teichplan
- Teichplan inkl. Maße und Wasserstand
- Tierzukauf/Zugang, Abgänge (Entnahme für Schlachtung, Lebendverkauf, etc.), entwichene Fische, Ausfälle, die über das normale Maß hinausgehen
- Setzlingsproduktion: Abstreiftermine, Menge Schlupf, Verluste
- Medikamenteneinsatz, Behandlungen, Wartefristen, Desinfektionsmaßnahmen
- Futtermittelzukauf und Einsatz
- Aufzeichnungen über Bewegungen der Fische innerhalb der Anlage inkl. selbst erbrüteter Setzlinge innerhalb der Anlage und Transportaufzeichnungen
- Wartungsarbeiten und Reparaturen
- Nachhaltigkeitsplan
- Wasserqualität (bei Durchflussanlagen Angaben Wasserrechtsbescheid zur Wasserwechselrate)
- Durchschnittliche Besatzdichte der einzelnen Produktionseinheiten
- Aufzeichnungen über Sofortmaßnahmen im Anlassfall/Notfall (Belüftung, Sauerstoffzufuhr)
- Nur bei Salmoniden: Quartalsmäßige Bestandserhebung der Fischmasse inkl. Futterlagerstand

## Zertifizierungsprogramm Bio Landwirtschaft

## Imkerei

- Zukauf/Zugang/Abgang/Verkauf von Bienenvölkern
- Karte vom Einzugsgebiet der Bienenstandorte (inkl. einem Radius von 3 km)
- Angaben über den Standort der Bienenvölker, ihrer Stocknummern und eventuelle Wanderungen, Futtermittel, Menge, Fütterung und Fütterungszeiträume der Bienenvölker
- Krankheitsbehandlungen, Medikamenteneinsatz
- Varroa- und Wachsmottenbekämpfung
- Betriebsweise der Bienenhaltung (Stockkarten)
- Material der Bienenstöcke und Schutzbehandlungen dieser
- Aufzeichnungen über Mittel und Anwendung von Desinfektion und Säuberungen der Materialien und Beuten
- Zukauf/Zugang von Mittelwände

## Sammlung von Wildpflanzen

- Karte von den Sammelgebieten der Wildpflanzen inkl. jegliche Garantien von Dritten, dass seit mindestens 3 Jahren keine im Biolandbau verbotenen Mitteln auf diesem Gebiet eingesetzt wurden.
- Art und Menge der Wildpflanzen

Einsatz von Düngemittel, Bodenverbesserer und Pflanzenschutzmittel (gemäß VO (EU) 2021/1165 Anhang I und II), bei Mitgliedschaften von Verbänden ist eine Bedarfsanerkennung einzuholen. Aufzeichnen sind Einsatz (Datum, Feldstück, Menge) und Begründung.

Beanstandungen und Reklamationen sowie deren Behebung, soweit diese die von der SGS Zertifizierungsstelle zertifizierten Produkte betreffen.

Die Aufzeichnungen müssen laufend erfolgen und sind mit sämtlichen Rechnungen und Belegen für die Einsichtnahme durch die SGS-Evaluierer bzw. Zertifizierungsstelle bereitzuhalten. Für die Aufzeichnungen können die von der SGS Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Aufzeichnungsunterlagen oder jede andere Form der Aufzeichnung (z.B. Aufzeichnungsheft der Landwirtschaftskammer, Programme) verwendet werden, sofern sie die geforderten Informationen enthalten.

Bei Zukäufen aus biologischer Landwirtschaft ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Kontrolle der zugekauften Produkte beizubringen. Für lose zugekaufte Ware muss ein ordnungsgemäßes Warenbegleitpapier (Zertifizierungsstellencode, Hinweis auf biologische Landwirtschaft in Verbindung mit der Sachbezeichnung des Produktes) sowie ein gültiges Zertifikat vorhanden sein.

#### 4.4. Trennung und Vorsorgemaßnahmen

Unternehmern auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs haben angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen sind, sowie eine Vermischung biologischer Erzeugnisse mit nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden.

Diese Maßnahmen basieren auf einer systematischen Identifizierung kritischer Punkte im Prozess. Definierte Maßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Lagerung und Aufbereitung von biologischen Erzeugnissen, von Umstellungserzeugnissen und von nichtbiologischen Erzeugnissen muss räumlich oder zeitlich getrennt voneinander erfolgen (Arbeitsgänge müssen dabei kontinuierlich in geschlossener Folge durchgeführt werden).

Es gilt der Grundsatz, dass Arbeitsgänge mit biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen erst nach einer geeigneten Reinigung der Produktionsanlage durchzuführen sind. Die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahme ist zu überprüfen und aufzuzeichnen!

## Zertifizierungsprogramm Bio Landwirtschaft

Lagerung:

Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen der VO (EU) 2018/848 nicht erfüllen, vermieden wird.

Grundsätzlich sind vor allem bei Übernahme von losen Schüttgütern alle Maßnahmen wie vollkommen getrennte Übernahmegasse, eigene Stellen zum Abblasen oder Absaugen, Förderwege etc. zu treffen, um Vermischungen mit konventioneller Ware generell auszuschließen.

Grundsätzlich ist Sorge zu tragen, dass das Kontaminationsverbot, d.h. das Verbot der Verunreinigung mit anderen Stoffen, eingehalten wird. Bereiche wie Zellen, Hallen, Lagerboxen müssen vor deren Benützung auf Sauberkeit und Rückstandsfreiheit geprüft werden.

Prüfung auf Rückstandsfreiheit heißt:

- o Wann wurde die letzte Behandlung der Zelle, Halle, Box etc. mit nicht erlaubten Lagerschutzmitteln durchgeführt?
- o Wurden Reinigungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt, um Rückstände in anhaftendem Staub oder in den Ritzen von Wänden und Böden zu entfernen?
- o Liegen Befunde über Staubmuster vor, in denen die Rückstandsfreiheit bestätigt wird?

Keinesfalls darf lose Ware aus biologischer Landwirtschaft auch nur zwischenzeitlich in einer nicht in obiger Weise überprüften Zelle, Halle, Box gelagert werden, weil die Gefahr der Kontamination mit nicht erlaubten Stoffen oder Erzeugnissen nicht ausgeschlossen werden kann.

Parallelnutzung: Vor der Einlagerung von biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen sind immer geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde. Entsprechende Aufzeichnungen zu diesen Vorsorgemaßnahmen sind aufzuzeichnen.

Milch und Eier aus biologischer Tierhaltung oder Fallobst aus biologischem Pflanzenbau:

Diese müssen ebenfalls getrennt von konventionellen Erzeugnissen gesammelt werden. Gleichzeitige Sammlung ist möglich, wenn angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um jegliche Vermischung oder Austausch zu verhindern und gewährleistet wird, dass die Erzeugnisse identifiziert werden können.

Das Unternehmen muss Aufzeichnungen über die Tage und Uhrzeiten der Sammlungen, die Sammelrunde sowie Datum und Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse führen.

#### 4.5. Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial (z.B. Kartoffelpflanzgut), Jungpflanzen

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zum Einsatz von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus biologischer Landwirtschaft. Herkünfte aus konventioneller Landwirtschaft können nur dann eingesetzt werden, wenn der Betrieb für die betreffende Kulturart nachweislich kein Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial aus biologischer Landwirtschaft erhalten konnte. Dieses darf jedoch nicht mit Mitteln behandelt sein (z.B. gebeiztes Saatgut).

Jungpflanzen müssen aus biologischer Landwirtschaft stammen. Für konventionelles Saatgut muss vor dem Anbau ein Ansuchen an die Zertifizierungsstelle gestellt werden.

#### 4.6. Zukauf von Futtermittel

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zum Einsatz von Futtermitteln aus biologischer Landwirtschaft. Sind Futtermittelzukaufe notwendig so gelten die Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 i.d.g.F.

#### 4.7. Zukauf von Tieren

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zum Zukauf von Tieren aus biologischer Landwirtschaft. Sind Tierzukaufe notwendig und können diese nicht aus biologisch wirtschaftenden Betrieben zugekauft werden, so gelten die Bestimmungen der VO (EU) 2018/848, Anhang II, Teil II Abschnitt 1.3.4.

#### 4.8. Weideregulung

Die Weidehaltung auf Bio-Betrieben mit Tierhaltung ist verpflichtend und somit ein kontrollrelevantes Schwerpunktthema. Im Zuge der Bio-Kontrolle muss das notwendige Ausmaß der Weidehaltung am Betrieb schriftlich dokumentiert vorliegen!

#### 4.9. Identifizierung der Ware - Verpackung

Maßnahmen zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung von Vermischung oder des Austauschs mit Erzeugnissen, die nicht aus biologischer Landwirtschaft stammen im Betrieb und beim Transport zu anderen Betriebseinheiten sind zu treffen.

Erzeugnisse dürfen nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann.

Die **Etikette** muss zwingend folgende Angaben aufweisen:

- o den Namen und die Anschrift des Unternehmens und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- o die Bezeichnung des Erzeugnisses
- o den Namen oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle, die für den Unternehmer zuständig ist, und
- o gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder dem von der Kontrollstelle zugestimmt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Aufzeichnungen zugeordnet werden kann.

Oben angeführte Angaben können auch auf einem Begleitpapier gemacht werden, sofern ein solches Dokument zweifelsfrei der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann.

Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.

Das Verschließen von Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln ist jedoch nicht erforderlich, wenn

- o die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem biologischen Kontrollsystem unterliegen, und
- o die Erzeugnisse von einem Dokument begleitet werden, das oben genannte Angaben enthält, und
- o sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher für die zuständige Zertifizierungsstelle zur Verfügung halten.

#### 4.10. Einhaltung Gentechnik-Verbot

Einholen von Verpflichtungserklärungen hinsichtlich Einhaltung des Gentechnikverbotes im Falle gentechnisch kritischer Zutaten (Bestandteile und Zusatzstoffe), zur Sicherstellung, dass sie nicht aus oder durch GVO erzeugt wurden (GVO frei-Erklärungen); ggf. Nachweis über Maßnahmen zur Verhinderung einer Kontamination GVO oder GVO-Derivaten während des Transportes (Reinigungszertifikate) und/oder während der Lagerung und Produktion (ggf. vollkommen räumlich getrennte Lagerung, getrennte Linien; Nachweise über Reinigung und ausreichende Mischzonen oder Spülchargen etc.).

#### 4.11. Einsichtsgewährung in vorhandene Kontrollberichte und das Eigenkontrollsystem

Der Zertifizierungsstelle ist Einsicht in Kontrollberichte vergangener Jahre im Fall eines Wechsels der Zertifizierungsstelle zu gewähren.

Der Zertifizierungsstelle ist Einsicht in vorhandene Probenahmeprogramme und in die Liste der Analyseergebnisse zu gewähren.

#### 4.12. Sicherstellung der Einhaltung bei Vergabe an Subunternehmer

Vergeben Unternehmer Tätigkeiten an Dritte (Subunternehmer als Lohnauftragnehmer) ist sicherzustellen, dass die Einhaltung der oben angeführten Maßnahmen auch bei Einheiten, die in die Aufbereitung oder Einfuhr von Erzeugnissen einbezogen sind, sichergestellt ist. Dazu muss vor Beginn der Tätigkeit beim Dritten eine Lohnfähigkeitsvereinbarung abgeschlossen werden, in der sich der Subauftragnehmer damit einverstanden erklärt, dass sein Unternehmen dem Kontrollverfahren unterliegt.

## Zertifizierungsprogramm Bio Landwirtschaft

Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb also Lager- oder Verarbeitungstätigkeiten an konventionelle Betriebe als Lohnauftrag vergibt, ist vor diesen Tätigkeiten eine Vereinbarung zur Lohnmäßigkeit abzuschließen und eine Betriebsbeschreibung des Lohnunternehmers zu erstellen.

Die ausgelagerten Tätigkeiten sind der Kontrollstelle vor Durchführung zu melden!

Die Vereinbarung zur Lohnmäßigkeit sowie die Betriebsbeschreibung müssen noch vor der Tätigkeit unterschrieben an die SGS geschickt werden.

Erstkontrolle des Lohnunternehmers: SGS prüft die übermittelten Informationen vor Inverkehrbringen als Bio im Zuge einer vor Ort Evaluierung beim Lohnunternehmer auf Konformität.

Auf Basis der Ergebnisse der vor Ort Evaluierung sowie der vorliegenden Betriebsbeschreibung wird eine Kontrollfrequenz festgelegt.

Warenflüsse zwischen Bio Auftraggeber und dem Lohnunternehmer müssen in jedem Fall dokumentiert sein (Warenbegleitdokument auch bei Anwesenheit des Bio Auftraggebers erforderlich!).

Werden Lohnmäßigkeiten zu einem biologischen Betrieb ausgelagert, muss das gültige Zertifikat des Bio-Betriebes aufliegen. Der Bio-Betrieb muss für diese Tätigkeit zertifiziert sein.

#### 4.13. Maßnahmen im Krisenfall

Der Betrieb ist angehalten einen Maßnahmenplan für den Krisenfall auszuarbeiten. Gelangt der Betrieb zur Auffassung oder besteht der Verdacht, dass ein von ihm aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen der VO (EU) 2018/848 nicht erfüllt, so sind entsprechende Verfahrensschritte einzuleiten, um die Sachlage zu klären und gegebenenfalls das Inverkehrbringen als biologisches Erzeugnis zu verhindern oder einen Rückruf bereits in Verkehr gesetzter Ware zu veranlassen.

SGS hat zu diesem Zweck ein Dokument erstellt, welches als Vorlage verwendet werden kann.

Grundsätzliche Vorgehensweise im Fall von Funden unzulässiger Stoffe bzw. allgemein im Verdachtsfall:

- a) Identifizierung und Isolierung betroffener Erzeugnisse;
- b) Überprüfung, ob der Verdacht begründet ist;
- c) Sperre bis der Verdacht ausgeräumt ist;
- d) Information an Kontrollstelle im begründeten Verdachtsfall;

Bei einer abgewerteten Ware muss der weitere Weg der Ware nachvollziehbar sein, um sicherzustellen, dass ein Einschleusen von abgewerteter Ware in den biologischen Warenfluss nicht stattfindet bzw. eine Vermischung mit einer solchen Ware ausgeschlossen werden kann. Abnehmer (nicht Endverbraucher) sind entsprechend über die Abwertung des Bio-Status zu informieren. Vom Betrieb im Verdachts- oder Abwertungsfall gesetzte Schritte sind zu dokumentieren.

#### 4.14. Schulung

Die Mitarbeiter sind hinsichtlich der in diesem Zertifizierungsprogramm getroffenen Festlegungen im Umgang mit Ware aus biologischer Landwirtschaft zu schulen. Nachweise über erfolgte Schulungen werden im Zuge der Evaluierung überprüft.

### 5. Weitere Anforderungen für den Betrieb

Zertifizierungsanforderungen, die keine Produkthanforderungen darstellen, sind:

- Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung;
- Bezahlen der Gebühren;
- Bereitstellen von Informationen über Änderungen am zertifizierten Produkt;
- Gewährung von Zugang zu den zertifizierten Produkten zum Zwecke von Überwachungstätigkeiten



## 6. Methoden und Verfahren der Evaluierung

### 6.1. Ersterhebung und Risikoeinstufung

Die Ersterhebung dient zur Entwicklung eines betriebsspezifischen Kontrollprogrammes, um die Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 und der Richtlinie biologische Produktion zu gewährleisten inklusive Erhebung/Überprüfung der Betriebsbeschreibung.

Der Betrieb wird auf Basis einer jährlichen Risikoanalyse eingestuft. Das Ergebnis der Risikoanalyse dient als Grundlage für die Bestimmung der Intensität unangekündigter oder angekündigter jährlicher Evaluierungsbesuche.

### 6.2. Jährliche Betriebsevaluierungen

Die Evaluierung erfolgt durch eine mindestens einmal im Jahr durchgeführte vollständige Betriebsbesichtigung (Jahresevaluierung). Die Zertifizierungsstelle ist weiters verpflichtet, die Verwendung der Zertifikate und Kontrollzeichen zu überwachen, wofür zusätzlich risikoorientierte Stichprobenevaluierungen durchgeführt werden (in der Regel unangekündigt).

Der Umfang und die Häufigkeit der Evaluierungen orientieren sich an folgenden Kriterien:

- Ergebnisse früherer Kontrollen
- Menge der betreffenden Erzeugnisse in der Direktvermarktung
- Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen
- Neueinstieg
- Durchführung von Lohntätigkeiten
- Art, Größe und Struktur des Betriebes
- Kategorie von Erzeugnissen
- Dauer des Produktionsintervalls/-umschlags
- Inanspruchnahme von Ausnahmen
- Verlässlichkeit der Eigenkontrolle, Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen

### 6.3. Kontrolle im Betrieb

- Gegebenenfalls Aktualisierung der Stammdaten und Erhebungsbogen
- Erfassung der Grunddaten und Prüfung der Dokumentation (z.B. MFA Flächen, Anbauplan, Stallbuch, Saatgut, Lohnverarbeitung, Lagerung, Einsatz von Betriebsmitteln, Sortimentsliste, Rezepturen, Etikettierung, Erfassung Probennahmen, Dokumentation Reklamationen; Maßnahmen Lagerschutz und Schädlingsbekämpfung, ...)

### 6.4. Betriebsbeschreibung im Rahmen der Erhebung vor Ort (Betriebsrundgang)

- Lage und Größe der vom Betrieb bewirtschafteten Nutzfläche nach Feldstücken: Ackerflächen, Wiesen, Weiden, Auslauflächen einschließlich Weideflächen, Sammelgebiete von Wildpflanzen, Almflächen oder Bienenstandorte
- Datum, an dem auf den Schlägen / in den Sammelgebieten letztmals Mittel angewandt wurden, die nicht den Vorschriften des Anhang I und II der VO (EU) 2021/1165 entsprechen
- Betriebsstätten, auch konventionell geführte Betriebseinheiten, Lage, Kapazität, Ausstattung Tierbestand der Stallgebäude, falls erforderlich Bewertung des Tiergerechtheits-Index (TGI)
- Angabe der Lagerplätze und Baulichkeiten für Betriebsmittel wie Futtermittel, Wirtschaftsdünger, Saatgut, Verarbeitung, Verpackung etc.
- Angabe der Orte, an denen Verarbeitungs- und / oder Verpackungsvorgänge (Aufbereitung) durchgeführt werden
- Art und Einsatz von Wirtschaftsdünger
- Angaben zur Maschinenausstattung (für Saat, Kultur- und Pflegemaßnahmen und Ernte)
- Einsicht in die geforderten Aufzeichnungen des Betriebes
- Ggf. Probenahmen

## 6.5. Prüfen der Schlagaufzeichnungen

- Kulturen (Haupt- und Zwischenfrüchte) des laufenden Wirtschaftsjahres; Aussaat (Zeit und Menge);
- Allfällige Düngerausbringung und Einsatz von Bodenverbesserungsmittel; Art und Menge organischer Dünger
- Erntemengen (Zeit und Menge)
- Allfällige Kulturmaßnahmen; Pflanzenschutzmaßnahmen
- Allfällige Bodenuntersuchungsergebnisse

## 6.6. Prüfen der Aufzeichnungen zum Tierbestand

- Tierbestand
- Bewertung der Tierhaltung, ggf. TGI-Bewertung bei baulichen Veränderungen oder bei Inanspruchnahme von Ausnahmen
- Stallbuch: Einsatz von Arzneimitteln, Wartefristen

## 6.7. Erhebungen zur Vermarktung und Verarbeitung

- Liste der Lieferanten von Rohstoffen, Zusatzstoffen, Hilfsstoffen, etc.
- Liste der Abnehmer
- Verkaufsmengen je Produkt
- Angaben zur Kennzeichnung von Erzeugnissen
- Identifizierbarkeit von Warenpartien

## 7. Informationen, die der Antragsteller liefern muss

SGS Austria hat einen Erhebungsbogen Bio Landwirtschaft, der vom betreffenden Unternehmen auszufüllen bzw. zu erstellen ist.

- Name und Anschrift, Telefonnummer des Unternehmens sowie der Betriebseinheit, in dem die Evaluierung durchzuführen ist; Betriebsnummer
- Bundesland, Bezirk, Zufahrtsbeschreibung
- Art des landwirtschaftlichen Betriebes, Betriebszweige
- Ansprechperson
- ggf. Verwendung von Bio-Markenzeichen, Mitgliedschaft in einem Bioverband
- bei Wechsel der Zertifizierungsstelle: Datum für Beginn der Zertifizierungsvereinbarung, Einsicht in die Prüfberichte der vergangenen Inspektionen durch die bisherige Zertifizierungsstelle, Datum der Anerkennung, Feststellung des Betriebsstatus

## 8. Berichterstattung über Evaluierungsergebnisse; Verwendung der Berichte

Besprechung und Erläuterung der im Evaluierungsbericht festgestellten Sachverhalte sowie Erteilung sofort umzusetzender Auflagen und Maßnahmen mit Fristsetzung.

Im Anschluss an die Evaluierung wird jeweils ein Evaluierungsbericht erstellt. Werden Nichtkonformitäten gegenüber den Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 oder der *Richtlinie biologische Produktion* festgestellt, so wird ein Sanktionsprotokoll erstellt. Der Betrieb unterzeichnet den Evaluierungsbericht und erklärt sein Einverständnis mit den Sanktionen sowie seine Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften der VO (EU) 2018/848 und der *Richtlinie biologische Produktion*.

## 9. Überwachungsverfahren

Dieses Zertifizierungsprogramm fordert eine Überwachung gem. Punkt 6.

Die Zertifizierungsstelle setzt eine Rotationsfrist für Evaluierungspersonal mit 3 Jahren fest. Folglich ist jeder Unternehmer, der in einem aufrechten Zertifizierungsverhältnis steht, mindestens einmal nach einem Zeitraum von 3 Jahren durch ein anderes kompetentes Evaluierungspersonal zu evaluieren.

## Zertifizierungsprogramm Bio Landwirtschaft

Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, welchen den biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigt, so wird dies von Seiten der Zertifizierungsstelle der zuständigen Landesbehörde unverzüglich mitgeteilt. Dies gilt ebenso für begründete Verdachtsfälle.

Von der Kontrollstelle wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen andere als unter Punkt 4 genannte Bestimmungen werden dem Landeshauptmann gemäß EU-QuaDG von der Kontrollstelle unverzüglich gemeldet. Dies betrifft den Verdacht auf offensichtliche und grobe Übertretungen von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saatgutrechtlichen Vorschriften.

Bei Kündigung der Zertifizierungsvereinbarung teilt die Zertifizierungsstelle dies der zuständigen Landesbehörde mit.

### 10. Kriterien für den Zugang des Kunden zu diesem Programm

Potenzielle Kunden erhalten das Zertifizierungsprogramm als Teil des Erstpakets. Andere Konformitätsbewertungsstellen haben nach Auftragserteilung und Anfrage Zugang zu den jeweils relevanten Stellen des Zertifizierungsprogramms.

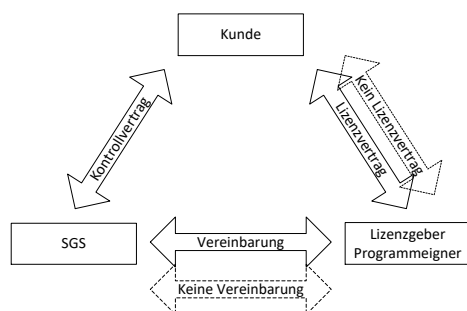
### 11. Veröffentlichung des Verzeichnisses zertifizierter Produkte: Bedingungen und Verantwortlichkeiten

SGS Austria veröffentlicht die aktuellen Bescheinigungen der einzelnen Unternehmer auf der Zertifikatsplattform bioQS ([www.bioqs.at](http://www.bioqs.at)).

Die Zertifikate können auch auf der integrierten Zertifikatsdatenbank eingesehen werden: <http://www.bioc.info/de/home.html>.

Auf Anfrage gibt die Zertifizierungsstelle Auskunft über die Gültigkeit der Zertifizierung.

### 12. Bedarf an Verträgen



Zwischen dem Kunden und der SGS Austria wird jedenfalls eine Zertifizierungsvereinbarung abgeschlossen. Sollte der Kunde noch zusätzlich Lizenznehmer eines privaten Programmeigners (z.B. AMA Biosiegel, Bio Austria, etc.) sein wollen, muss der Kunde neben der Zertifizierungsvereinbarung mit SGS noch einen Lizenzvertrag mit dem Lizenzgeber abschließen.

### 13. Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Dokumenten durch die Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle bewahrt folgende Dokumente und Aufzeichnungen auf, um nachzuweisen, dass alle Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt sind:

- Zertifizierungsvereinbarungen
- Zertifikate
- Berichte inkl. Anlagen
- Betriebsbeschreibende Unterlagen

#### 14. Probennahme

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet Proben zu entnehmen und zu untersuchen, um etwaige in der biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den biologischen Produktionsvorschriften konforme Produktionsverfahren oder Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind. Die Zahl, der von der Zertifizierungsstelle jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben muss mindestens 5 % der Zahl der Kunden im Bereich Bio entsprechen.

Probennahmen erfolgen nach einer risikobasierten Probennahme Strategie. Im Fall des Verdachtes auf Verwendung nicht für die biologische Produktion zugelassener Mittel oder Verfahren ist jedenfalls eine Probennahme vorgesehen.

Probennahmen erfolgen weiters im Auftrag der Zertifizierungsstelle, der Behörde, des Kunden oder bei Verdacht im Zuge der Evaluierung durch den Evaluierer.

#### 15. Dokumentation und Änderungsdienst

Änderungen in diesem Dokument dürfen nur nach Zustimmung der Zertifizierungsstellenleitung durchgeführt werden.

#### 16. Mitgeltende Dokumente

- o Verordnung (EU) 2018/848 idgF (sowie Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen)
- o EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG (sowie Publikationen des Kontrollausschusses gem. § 5 EU-QuaDG)
- o Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte i.d.g.F.

#### 17. Anhänge

Keine.